

## Überarbeiteter Formulierungsvorschlag – Änderung von § 48 Abs. 5 StromVKG

### Gesetzestext

Änderung von § 48 Abs. 5 StromVKG:

„(5) In einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten

[...]

2. ermittelt die Bundesnetzagentur die Gebotsreihung auf Grundlage des Absatzes 3 nach Maßgabe der folgenden Buchstaben; im zweiten Gebotstermin sind die im ersten Gebotstermin erteilten Zuschläge für Kraftwerke im netztechnischen Süden und für Kraftwerke an Standorten außerhalb des netztechnischen Südens bei der Berechnung der jeweiligen Anteile nach Buchstabe a und Buchstabe b zu berücksichtigen:
  - a) Entfällt bei einer Gebotsreihung nach Absatz 3 mindestens ein Drittel des gesamten Ausschreibungsvolumens für Langzeitkapazitäten nach § 4 Abs. 2 (insgesamt 9 GW) auf Kraftwerke an Standorten außerhalb des netztechnischen Südens, subtrahiert die Bundesnetzagentur bei den übrigen Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden für die Ermittlung der Reihung der nach Erreichen dieses Drittels verbleibenden Gebote in der Reihenfolge nach Nummer 1 Buchstabe c von dem jeweiligen Gebotswert einen Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr.
  - b) Entfällt bei einer Gebotsreihung nach Absatz 3 weniger als ein Drittel des gesamten Ausschreibungsvolumens für Langzeitkapazitäten nach § 4 Abs. 2 (insgesamt 9 GW) auf Kraftwerke an Standorten außerhalb des netztechnischen Südens, subtrahiert die Bundesnetzagentur bei den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke an Standorten außerhalb des netztechnischen Südens für die Ermittlung der Reihung der zum Erreichen dieses Drittels erforderlichen Gebote in der Reihenfolge nach Absatz 3 von dem jeweiligen Gebotswert einen Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr.
3. führt die Bundesnetzagentur die Bezuschlagung nach Absatz 4 durch, wobei die nach Nummer **ermittelte Gebotsreihung** zugrunde zu legen ist.